

F. I. R. Carulla, Derby¹⁴⁵), England, schlägt vor, die Salzsäuregase der Sulfatöfen über feuchte entzinnnte Eisenschnitzel zu leiten und so Wasserstoff und Eisenchlorür zu gewinnen.

Schließlich wäre noch ein Präparat zu erwähnen, das von Carl Zeiß, Jena¹⁴⁶), in den Handel gebracht wird und beim Entzünden Sauerstoff entwickelt. Es besteht aus einem Gemisch, das als Hauptbestandteil ein Per-

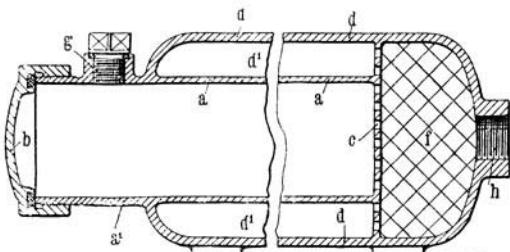


Fig. 22.

chlorat oder Chlorat und als Nebenbestandteile andere oxydierbare Körper, wie z. B. Oxalate des Eisens, Nickels, Zinks oder Carbonate des Nickels, Kupfers, Zinks enthält.

Durch eine lokale Erhitzung des Gemisches erfolgt Zersetzung des Sauerstoffträgers, die sich selbstständig fortpflanzt. Dabei wird die Zersetzungstemperatur des Hauptbestandteiles unter dessen Schmelzpunkt erniedrigt. [A. 16.]

Verbesserte Abzugsvorrichtung für den Vakuum-Exsiccatoren nach Haussmann (D. R. O. M.).

Von Dr. F. DICKHÄUSER, Berlin.

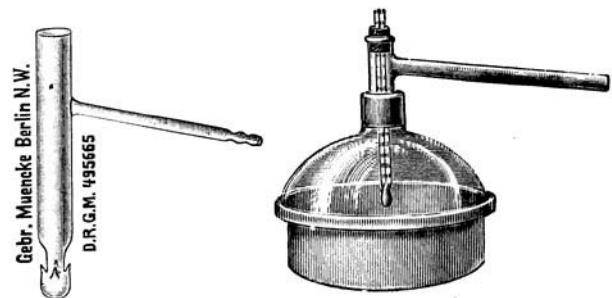
(Eingeg. 16.2. 1912.)

Um pulverförmige Substanzen im Vakuum bei erhöhter Temperatur zu trocknen, bedient man sich gern des Vakuumexsiccators nach Dr. Hauss-

¹⁴⁵) Engl. Pat. 19 920 vom 31./8. 1909.

¹⁴⁶) Diese Z. 24, 1194 (1911).

mann, dessen kleine praktische Form das Einsetzen in jedes vorhandene Wasser- oder Dampfbad gestattet. Der Apparat besteht aus einem zylindrischen Porzellanuntersatz mit sehr gut aufgeschliffener Glasglocke mit Tubus, in welche ein kleiner Glasaufsatz (Abzugsvorrichtung) eingesetzt wird. Der bisher übliche Aufsatz, wie in dem abgebildeten Exsiccatoren angegeben, bestehend aus einer weiten, einseitig geschlossenen mit Seitenansatz



versehenen Glasröhre hat zwei Nachteile: Erstens setzt sich in dem oberen, kälteren Teil desselben stets Kondenswasser ab, das dann herabtropft und die darunter befindliche erhitzte Substanz oft verschmilzt, und zweitens wird, sobald man die Luft einströmen läßt, auch bei der größten Vorsicht stets durch den direkt nach unten gerichteten Luftstrom ein Teil der Substanz weggeblasen. Beide Übelstände werden durch den in der Zeichnung erläuterten Apparat vermieden.

Der neue Aufsatz ist unten ausgezogen und zu einer Kugel ausgeblasen, an der sich vier nach oben gerichtete Spitzen mit feinen Öffnungen befinden. Die Glaskugel hat den Zweck, herabtropfendes Kondenswasser aufzunehmen, während der durch die vier Öffnungen eintretende und dadurch schon geteilte Luftstrom, gegen den Deckel des Exsiccators stoßend, so geschwächt wird, daß auch bei staubfeinen und absolut trockenen Substanzen nie eine Verstäubung bemerkt wurde. Aus diesem Grunde dürfte die Vorrichtung auch beim gewöhnlichen Vakuumexsiccator gute Dienste leisten.

Der Apparat ist durch die Firma Gebrüder Muencke, Berlin N.W. 6, Schumannstraße 2, zu beziehen. [A. 23.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Kurze Nachrichten über Handel und Industrie.

Vereinigte Staaten. Dem Repräsentantenhaus ist eine von der demokratischen Mehrheit des „Komitees für Wege und Mittel“ ausgearbeitete Vorlage zugegangen, durch welche die Zollsätze für Gruppe A des Einfuhrzolltarifs „Chemikalien, Öle und Farben“ wesentlich abgeändert werden sollen. Der neue Tarif soll ausschließlich der Beschaffung von fiskalischen Einnahmen dienen, nicht dem Schutz der inländischen chemischen Industrien, und zwar sollen die jährlichen Zolleinnahmen aus der Einfuhr der zu dieser Gruppe gehörenden Waren um 3,5 Mill. Doll. erhöht werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Zölle auf die verschiedenen Artikel verteilt worden, so daß wir neben Herabsetzungen ebenso bedeutende Erhöhungen der gegenwärtigen Zollsätze finden; ferner ist eine ganze Anzahl Waren aus der Freiliste ausgeschieden (darunter auch Ätzkali¹), raffiniertes kohlensaures Kali und roher Kalisalpeter), während andere zurzeit zollpflichtige Artikel für zollfrei erklärt sind. Der durchschnittliche Wertzoll der Vorlage wird in der ihr beigegebenen Begründung für die im 1. Jahr nach ihrem Inkrafttreten zu erwartende Einfuhr auf 16,64% berechnet, i. J. 1911 machte er 25,72% aus. Der Tarif ist unter Mit-

¹⁾ Diese Z. 25, 261 (1912).

wirkung des „Tariff Board“ ausgearbeitet worden, woraus man schließt, daß Präsident Taft die Vorlage nach ihrer Annahme durch den Kongreß nicht, wie im vergangenen Jahr, mit seinem Veto belegen wird. Nachstehend folgen einige hauptsächliche Abänderungen unter Beifügung der gegenwärtigen Zollsätze; für die spezifischen Zölle bildet 1 Pfd. die allgemeine Maßeinheit:

Säuren: Benzoesäure 5 Cts. (zollfrei), Bor-säure $\frac{3}{4}$ (3) Cts., Citronensäure 3 (7) Cts., Ameisen-säure $1\frac{1}{2}$ Cts. (25%), Gallussäure 4 (8) Cts., Milch-säure $1\frac{1}{2}$ (2—3) Cts., Oxalsäure $1\frac{1}{4}$ (2) Cts., Phos-phorsäure 2 Cts. (zollfrei), Phthalosäure 5 Cts. (zoll-frei), Pyrogallussäure 6 Cts. (25%), Salicylsäure $2\frac{1}{2}$ (5) Cts., Gerbsäure und Tannin 4 (35) Cts., Wein-steinsäure 3 (5) Cts. Alle anderen Säuren 15 (25%). Essigsäureanhydrid unverändert $2\frac{1}{2}$ Cts., dagegen bleiben Essig- und Holzessigsäure ($\frac{3}{4}$ —2 Cts.), Chromsäure (2 Cts.), Schwefelsäure oder Vitriolöl ($\frac{1}{4}$ Ct.) zollfrei.

Kalisalze: Kohlensaures Kali, raffiniert, $\frac{1}{2}$ Ct. (zollfrei). Doppeltkohlensaures Kali, raffiniert $\frac{1}{2}$ Ct. (25%). Ätzkali $\frac{9}{10}$ Ct. (zollfrei), raffiniert, in Stangen oder Rollen unverändert 1 Ct. Chlorsaures Kali 1 (2) Cts. Chromsaures und doppelt chromsaures Kali 1 ($2\frac{1}{4}$) Cts. Cyankalium $1\frac{1}{2}$ Cts. (12 $\frac{1}{2}$ %). Salpeter, roh, 3 Doll. für 1 t (zollfrei), raffiniert, 7 Doll. für 1 t ($\frac{1}{2}$ Ct. für 1 Pfd.). Kalium-permanganat $1\frac{1}{2}$ Cts. (25%). Blutlaugensalz, rotes, 2 (8) Cts., gelbes $1\frac{1}{4}$ (4) Cts. Zollfrei verbleiben nur: rohes Kali oder „Schwarzsalze“ (black salts); kohlensaures Kali, roh; schwefelsaures Kali, roh oder gereinigt; Chlorkalium. Kieserit, Cyanit und Kainit sind in der Freiliste nicht mehr besonders erwähnt.

Natriumsalze: Arsenigsäures Natrium $\frac{1}{2}$ (1) Ct. Chlorsaures Natrium $\frac{1}{2}$ ($1\frac{1}{2}$) Cts. Salpetrigsaures Natrium $\frac{1}{2}$ (2) Cts. Doppelt-kohlensaures oder hyperkohlensaures Natrium oder Salevatus und andere mindestens 50% doppelt-kohlensaures Natrium enthaltende Alkalosalze $\frac{1}{4}$ ($\frac{5}{8}$) Ct. Ätnatron $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Ct. Phosphorsäures Na-trium $\frac{1}{4}$ Ct. (25%). Natriumhyposulfit $\frac{1}{4}$ ($\frac{3}{8}$) Ct. Schweflingsäures Natrium $\frac{1}{4}$ ($\frac{3}{8}$ — $\frac{3}{4}$) Ct. Cyan-natrium $1\frac{1}{2}$ (2) Cts. Chromsaures und doppelt-chromsaures Natrium $\frac{3}{4}$ ($1\frac{1}{4}$) Cts. Gelbes Blut-laugensalz $\frac{3}{4}$ (2) Cts. Borsaures Natrium oder Borax, raffiniert, 1 Doll. für 1 t (2 Cts. für 1 Pfd.). Krystallinisches kohlensaures Natrium oder konz. Soda-kristalle, Monohydrat oder Sesquicarbonat 1 Doll. für 1 t ($\frac{1}{4}$ Ct.). Sodasalz (sal Soda) oder Soda, krystallisiert, nicht konz., 1 Doll. für 1 t ($\frac{1}{6}$ Ct.). Natriumsilicate 1 Doll. für 1 t ($\frac{3}{8}$ Ct.). Sodaasche 1 Doll. für 1 t ($\frac{1}{4}$ Ct.). Krystallisiertes Natriumsulfat oder Glaubersalz unverändert 1 Doll. für 1 t. In die Freiliste versetzt ist Natriumsulfat, roh, oder Salzkuchen oder Nitratkuchen. Da Sal-peter nicht besonders erwähnt ist, fällt er unter den allgemeinen Wertzoll von 15%.

Andere Chemikalien: Tonerdehydrat oder gereinigter Bauxit, Alaun, Alaukuchen, Patentalaun, schwefelsaure Tonerde und alle andern nicht besonders erwähnte Tonerdefabrikate 15% ($\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{5}$ Ct.). Ammoniak, kohlensaures und salzsäures, $\frac{3}{4}$ ($1\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{3}{4}$) Ct.; salpetersaures $\frac{3}{4}$ Ct. (25%); phosphorsaures 1 Ct. (25%); flüssiges, wasser-freies $2\frac{1}{2}$ (5) Cts.; Ammoniakgas, flüssiges 10 (25)%.

Weinstein oder Weinhefe, roh oder teilweise ge-reinigt, bis 90% Kaliumbitartrat enthaltend, 10% (5% bzw. 3 Cts.); über 90% Kaliumbitartrat ent-haltend, Rochellesalz, weinstein-saures Natrium und Kalium $2\frac{1}{2}$ (5 bzw. 4) Cts. Chlorkalk $1\frac{1}{10}$ ($\frac{1}{5}$) Ct. Kalomel, Ätzsublimat und andere Quecksilber-präparate 15 (35%). Chloroform 4 (10) Cts.

Kohlesteerprodukte: bekannt als Kreosotöl, Anthracen, Benzol, Naphthol, Resorcin, Toluol und Xylool, nicht medizinisch und keinen Farbstoff darstellend, 5% (zollfrei); Anilinöl und -salze, Toluidin, Xylidin, Nitrobenzol u. dgl. nebst ihren Kalium- und Natriumsalzen, nicht medi-zinisch und keinen Farbstoff darstellend, 10% (zoll-frei). Andere nicht besonders erwähnte Kohlen-teerprodukte 15 (20)%.

Aether: Schwefeläther 4 (8) Cts. Salpeter-äther 20%, nicht unter 10 Cts. (20 Cts.). Essig-äther 5 (50) Cts. Äthylchlorid 20 (30)%. Andere Äther 25%, nicht unter 25 Cts. (50 Cts.). Citronen-saurer Kalk 1 Ct. (zollfrei). Magnesia, calciniert, $3\frac{1}{2}$ (7) Cts.; kohlensaure $1\frac{1}{2}$ (3) Cts.; schwefelsaure $\frac{1}{10}$ ($\frac{1}{5}$) Ct. Magnesit, calciniert, nicht gereinigt, 1 Doll. für 1 t (zollfrei). Barium, schwefelsaures, oder Schwerspat, unverarbeitet, 15%, nicht unter 40 Cts. für 1 t (1,50 Doll. für 1 t); verarbeitet 20%, nicht unter 1,30 Doll. (5,25 Doll.). Jod, rohes, 10% (zollfrei); Sublimat 15 (20) Cts.; Jodkalium 20 (25) Cts.; Jodoform 25 (75) Cts. Brom 2 Cts. (25%). Alkalien, Alkaloide und alle chemischen und medi-zinischen Präparate, Mischungen und Salze, nicht besonders erwähnt 15 (25)%. Chemische und medi-zinische Präparate, Mischungen und Salze; Öle, Fette, Äther, aromatische Extrakte und Frucht-essenzen, enthaltend bis 20% Alkohol 10 Cts. + 20%; enthaltend bis 50% Alkohol 20 Cts. + 20%; mit größerem Alkoholgehalt 40 Cts. + 20% (55 Cts.). Chemische und medizinische Präparate u. dgl., zoll-pflichtige, in Verpackungen bis zu 2 Pfd. netto nicht unter 20%; desgl., zollpflichtige und zollfreie, in Kapseln, Pillen, Tabletten u. dgl. nicht unter 25%.

Farbartikel: Kohlesteerfarbstoffe und -farben 25 (30)%. Alizarin und -farbstoffe 10 (15)%. Auszüge von Galläpfeln und Gelbbeeren 1 Ct. ($\frac{1}{4}$ Ct. + 10% bzw. 20%); andere Auszüge und Abkochungen von Quebracho, Blauholz und anderen Fär-b- und Gerbstoffen $\frac{3}{8}$ ($\frac{7}{8}$) Cts. Saffranextrakt und -kuchen 10% (zollfrei). Indigo, -extrakte oder -pasten, und Indigocarmen 10% (zollfrei, bzw. $\frac{3}{4}$ bzw. 10 Cts.). Tinte und Tintenpulver 15 (25)%. Blanc fixe und Satinweiß 20%, nicht unter $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$ Ct.). Blau, wie Berliner-, Preußisch- u. dgl., 20%, nicht unter 3 (8) Cts. Ultramarinblau 20 %, nicht unter 2 (3) Cts. Schwarz aus Knochen, Elfen-bein, pflanzlichen Stoffen, Lampenruß 15 (25)%. Chromfarben 3 ($\frac{4}{3}$) Cts. Ocker, Sienna, Umbra, roh, 10%, vermahlen usw. 20% ($\frac{1}{8}$ —3 Cts.).

Bleifarben: Bleiglätte, Mineralorange, Mennige, Bleiweiß und alle bleihaltigen Pigmente, nicht besonders erwähnt, 25%, nicht unter 1 Ct. ($\frac{1}{4}$ —10 Cts.). Blei, essigsäures, weiß $1\frac{1}{4}$ (3) Cts.; salpetersaures $1\frac{1}{4}$ ($2\frac{1}{4}$) Cts.; essigsäures, braun, grau und gelb 1 (2) Cts. Alle anderen Bleiverbin-dungen, nicht besonders erwähnt, 20% ($2\frac{1}{4}$ bis 3 Cts.). Zinnoberrot, quecksilberhaltiges, 15%, nicht unter $7\frac{1}{2}$ (10) Cts.; nicht quecksilber-, son-

dern bleihaltiges 25%, nicht unter 4 ($4\frac{7}{8}$) Cts. Zinkoxyd, Zinksulfidweiß, Lithopone und zinkhaltige Pigmente, ohne Bleigehalt, trocken vermahlen 15%, nicht unter $\frac{6}{10}$ ($1-1\frac{1}{4}$) Cts.; mit Öl oder Wasser verrieben 20%, nicht unter 1 ($1\frac{3}{4}$) Cts. Zinkchlorid und -sulfat $\frac{1}{2}$ (1) Ct. Farben, nicht besonders erwähnt, 20 (30)%; Künstlerfarben, in Tuben, Kuchen u. dgl. 25 (30)%; Firnisse, einschließlich Japanlack, und mit Firnis hergestellte Emaillefarben 25 (25 bzw. 35)%; Alkoholiache Firnisse, deren Gehalt an Methylalkohol weniger als 10% des Gesamtalkohols beträgt, 1,32 Doll. für 1 Gall. (= 3,785 l.) + 25%.

Verschiedenes: Aceton 1 (3) Cts. Albumin, Blut- 2 (3) Cts.; Ei- 6 (3) Cts. Balsame, roh 10% (zollfrei), verarbeitet 15% ($1\frac{1}{4}$ Ct. + 10%). Formaldehydlösung, bis 40% Formaldehyd enthaltend, oder Formalin 1 Ct. (25%). Amylalkohol oder Fuselöl unverändert $\frac{1}{4}$. Methylalkohol 5 Cts. für 1 Gall. (20%). Menthol 50 Cts. (25%). Glycerin, roh, unverändert 1 Ct., gereinigt 2 (3) Cts. Gummi arabicum $\frac{1}{2}$ Ct. (zollfrei). Campher, roh, natürlicher 3 Cts. (zollfrei); raffiniert und synthetisch 5 (6) Cts. „Alizarinassistant“ 15% (15 bis 30 Cts.). Kollodium und alle Verbindungen aus Pyroxylon oder anderen Celluloseestern 15%, nicht unter 10 Cts (25%). Verarbeitete Drogen 10% ($1\frac{1}{4}$ Ct. + 10%).

Die Freiliste enthält folgende neue Artikel: Essig- und Holzessigsäure ($\frac{3}{4}$ —2 Cts.). Chromsäure (2 Cts.). Schwefelsäure oder Vitriolöl ($1\frac{1}{4}$ Ct.). Kupfersulfat oder blauer Vitriol ($1\frac{1}{4}$ Ct.). Kupferaacetat (25%). Borax, borsaures Calcium, Natrium und sonstige borsaure Stoffe (2 Cts.). Essigsaurer Kalk, braun und grau (3 Cts.); Chlorcalcium, roh (25%). Eisenvitriol ($1\frac{1}{2}$ — 100 Ct.). Parisergrün und Londoner Purpur (15%). Phosphor (18 Cts.). Santonin und Salze davon (50 Cts.). Natriumsulfat, roh. Strychnin und Salze davon (15 Cts.). Schwefel, gereinigt, und Schwefelblumen (4 Doll. für 1 t). Talkum und französische Kreide (1 Ct.). — Andererseits ist eine ganze Anzahl Artikel aus der Liste ausgeschieden, die, soweit keine spezifischen Zölle vorgesehen sind, den allgemeinen Zollsätzen unterliegen. Hierher gehören u. a.: Asa foetida, Chinarinde, Chininsulfat und andere Alkalioide und Salze, Wismut, Cochenille, Ipecacuanha, Kelp.

D. [K. 331.]

Tarifentscheidungen des Zollappellationsgerichts: Cadmiumsulfid, auch Cadmiumgelb genannt, ist als „nicht besonders erwähnter Farbstoff“, nicht als „nicht besonders erwähnte chemische Verbindung oder Salz“ zu klassieren und unterliegt nach § 58, Tarif von 1897 (§ 56, Tarif von 1909) einem Wertzoll von 30%. — „Gum tragasol“ ist nicht als „nicht besonders erwähnter verarbeiteter Artikel“ zu verzollen, sondern genießt als „nicht besonders erwähnter zum Gerben oder Färben benutzter Artikel in rohem Zustand“ nach § 499, Tarif v. 1909, Zollfreiheit. — Ichthyolum ammonium (Ammoniumichthysulfonat oder Ammoniumsulfiochthylat), im Handel als „Isarol“ bekannt, das durch Behandlung von rohem Ichthyol mit Schwefelsäure und Neutralisation mit Ammoniumcarbonat erhalten wird, ist als „Ichthyol“ nach § 626, Tarif von 1897 (§ 639, Tarif von 1909) zollfrei zuzulassen; es war als „nicht besonders

erwähntes chemisches Salz“ verzollt worden. — **Gummiharz**, aus Südfrankreich und Spanien importiert, das durch Seihen von Rinde und anderen Verunreinigungen befreit ist, verliert weder durch seine Abscheidung aus dem rohen Baumharz, noch durch diese Reinigung den Charakter eines „Artikels in rohem Zustand“, der nach § 559, Tarif von 1909, Zollfreiheit genießt. (Ein Minderheitsbericht von 2 Richtern sprach sich für Verzollung aus.) — Entscheidungen des „Board of General Appraisers“: „Velviline white“ stellt nicht eine mit „Firnie angeriebene Emailfarbe“ dar, die nach § 51, Tarif von 1909, einem Wertzoll von 35% unterliegt, sondern eine „nicht besonders erwähnte Emaille“, die unter den oben zitierten § 56 fällt. — **Parraffinkerzen** mit einem in Wachs getauchten Docht sind nicht als „feine Zündkerzen oder Wachskerzen“ nach § 436, Tarif von 1909, mit 35% vom Wert zu verzollen, sondern unterliegen als „nicht besonders erwähnte verarbeitete Artikel“ nach § 480 einem Wertzoll von 20%. —

D. [K. 336.]

Brasilien. Die Regierung hat folgende Veränderungen des Zolltarifs bekannt gegeben, die bisherigen Zollsätze sind in Klammern beigefügt: Chinin 2 (10) Reis für 1 g. Borax, krystallisiert und pulverisiert, als Rohmaterial für fabrikatorische Zwecke 150 (300) R. für 1 kg. Kohlensäure, flüssige, in Stahlflaschen 250 R. für 1 kg (einschl. der Papppverpackung). Kobaltoxyd, als Rohmaterial für fabrikatorische Zwecke eingeführt, 3000 (15 000) R. für 1 kg. Thymol 2 (1,5) R. für 1 g. Naphthol B 2 (8) R. für 1 g. Kupfersulfat und andere Insektenvertilgungsmittel 20 R. für 1 kg brutto. Aluminium, in Stäben 500 (1500) R., in Blechen 1000 (1500) R. für 1 kg. Elektroden, elektrische Maschinen, Turbinen, Öfen, ganz oder in einzelnen Teilen; Eisenplatten, verzinkt oder verbleit, und feuerfeste Ziegel für den Bau von Calcinationfabriken in Brasilien 8% vom Wert. Materialien für die Errichtung von Zementfabriken 8% vom Wert. Asphalt, flüssiges, 20 R. für 1 kg Petroleum, rohes, für Heizzwecke 10 R. für 1 kg. Während der Münzfuß von 1 Milreis Gold 54,6 Cts. und 1 Milreis Papier 32,4 Cts. Ver. Staatenwährung beträgt, hat die Umrechnung des in Rechnung gestellten Wertes für solche Waren, für die Wertzölle vorgesehen sind, zum Satz von 1 Milreis = 24,3 Cts. zu erfolgen, wodurch sich der Zollsatz entsprechend erhöht.

D. [K. 338.]

Marselle. Monatsbericht über Glycerin. Die Pariser Börsennotierungen, welche Ende Januar auf 130 Frs. für Saponifikatglycerin, und auf 110 Frs. für 80% Unterlaugen festgesetzt waren, haben im Laufe des vergangenen Monats Februar weitere Ermäßigungen erfahren und standen am Monatsschluß auf 120 Frs. und 100 Frs. respektive. Diese Preisermäßigungen von je 10 Frs. entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen nicht, denn es sind verschiedene Abschlüsse zu wesentlich billigeren Preisen während des Berichtmonats zustande gekommen. In der Hauptsache war die Nachfrage für Laugen lebhaft, worin Abschlüsse für Lieferungen während der zweiten Hälfte dieses Jahres zu 102,50 und 101 Frs. getätig wurden, während das gleiche Fabrikat in greifbarer Ware nur 95 Frs. erzielte. Saponifikate, sob Antwerpen,

wurden zu 110 Frs., abzüglich $3\frac{1}{2}\%$ Skonto, gehandelt, und zum gleichen Preise sind Käufer am Markte gewesen für Lieferungen über das ganze Jahr 1913, ohne daß die Fabrikanten sich entschließen konnten, von diesen Verkaufsgelegenheiten zu profitieren. Andererseits kamen Laugenabschlüsse über 1913 zu 97,50 Frs. zustande. Der für die ersten Tage des Monats März angezeigte Zusammenbruch des englischen Syndikats für chemisch reines Glycerin hat das Geschäft sehr gehemmt, und keine großen Käufer sind mit Aufträgen an den Markt herangetreten. Allerdings wurden am Monatsschluß einige Partien greifbare Ware zu billigen Preisen gekauft und sofort nach Amerika verladen. Diese Abschlüsse lassen aber nicht auf eine Neubebelung des Marktes durch eine bevorstehende, ernste Nachfrage aus Amerika schließen, weil die dortigen Dynamitpreise nicht im Verhältnis zu den in Europa geforderten Preisen für Rohglycerin stehen. Der Monat März, welcher die Lösung verschiedener schwierigen Fragen bringen dürfte, wird wohl viel dazu beitragen, die Verhältnisse auf dem internationalen Glycerinmarkt zu klären, was für alle Interessenten sehr zu wünschen ist.

W. v. L. [K. 341.]

Wien. Die Landeshauptstadt Linz übernimmt binnen Jahresfrist das bisherige gesellschaftliche Gaswerk dorthin und wird in absehbarer Zeit ein neues Gaswerk mit 4 Mill. cbm Jahreserzeugung erbauen.

Der Zementtechniker Max Czezcsny hat im Vereine mit Herrn Karl Hermann, Großgrundbesitzer in Tüffer, das Otto Wilhalm'sche Zementwerk samt dem Kohlenbergbau in Trobental bei St. Ruperti (bei Tüffer, Steiermark) erworben.

N e u e i n g e t r a g e n wurden die Firmen: Atlas, Asbest-Zement-Schieferfabriks-A.-G., Budapest V., Dorothea-u. 6. — Herrmann & Modor, Zementfabrik, Kalocsa. — Chemisch-technische Industrie-A.-G., Budapest V., Visegradi-u. 4.

Die Comp. Minere Austro-Suisse in Baux-Vives, Genf, wurde mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Frs. gegründet; sie hat ihren administrativen Sitz in Bregenz, Vorarlberg. Die Gesellschaft bezweckt vor allem die Ausbeutung der Blei- und Zinkminnen in Eggental und der Mine St. Johann, die C. Veith in Bregenz gehörte. Die Aktien des Unternehmens lauten auf 100 Frs. Einziges Verwaltungsratsmitglied ist V. Veith, Bregenz.

Die ungarische Regierung beabsichtigt, eine eigene Dynamitfabrik zu gründen.

Die Galgoczer Filiale der Union-Handels-A.-G., weiters Max Fuchs und Richard Schlesinger beabsichtigen, in Lipotvar eine Stärkefabrik zu gründen.

In Körösmező bei Marmaros-Sziget, wo schon seit längerer Zeit nach Petroleum gebörd wird, ist am 5. d. M. eine solche Quelle aufgedeckt worden.

Ein landwirtschaftliche A.-G. in der Umgebung von Drahanowitz, Mähren, beabsichtigt, eine neue Zuckerfabrik zu bauen. Aktienkapital 2 Mill. K, das jedoch von den Rübenproduzenten weit überzeichnet ist, so daß das Aktienkapital höchstwahrscheinlich noch erhöht wird.

Die Unterhandlungen, die einen Zusammenschluß der zehn größten Fett- und Margarinfabriken Österreichs, darunter

die Fabrik Erstermann in Linz, bezwecken, sind abgeschlossen worden. Die Vereinigung wird den Titel „Viktoria, Ver. Fettwaren-Industrie-A.-G.“ führen, und ihr Sitz wird Linz sein.

N.

Deutschland.

Aus der Kaliindustrie. Gewerkschaft Wilhelmshall-Anderbeck. Bruttogewinn 886 330 (825 941) M.

dn.

Gewerkschaft Walther. Bei 365 m wurde das Kalilager erreicht, das bis ca. 406 m anhielt. Im Hangenden wie im Liegenden besteht das Lager aus einem je ca. $2\frac{1}{2}$ —3 m mächtigen Hartsalzlagern. Das obere Lager enthält nach den Analysen 30, 24,4 und 25,4% Chlorkalium, das untere 19%. Die Zwischenschichten bestehen aus gutem Carnallit mit 18,4, 16,9, 17, 15,5 14,3 und 13,6% Chlorkalium.

dn.

Die Gewerkschaft Dingelstedt berichtet, daß beim Abteufen bei 251,50 m Teufe und bei 266 m Teufe Sole angetroffen wurde. Der geringe Laugenzufluß ist jetzt vollständig abgeschlossen. Der Schacht steht zurzeit bei 318 m Teufe im Steinsalz. Analog dem Vorkommen auf Wilhelms-hall ist nunmehr das Kalisalzlagern bald zu erwarten.

dn. [K. 343.]

Gewerkschaft Alexanderhall in Berka an der Ilm beschloß, in der Nähe ihrer neuen Schachtanlagen bei Dankmarshausen die Errichtung einer großen Chlorkaliumfabrik mit einer täglichen Mindestleistung von 100 Doppelwaggons. Die Kalilaugen sollen in die Werra abgeleitet werden.

dn. [K. 344.]

Berlin. Stärkemarkt. Das letztwöchentliche Geschäft verlief ruhig. Der Verbrauch schränkt sich bei den hohen Preisen nach Möglichkeit ein und deckt nur den jeweiligen Bedarf; aber auch das Angebot ist nicht groß. Wenn man die kleinen Quanten Sekunden mit den in früheren Jahren gelieferten Mengen der einzelnen Fabriken vergleicht, gewinnt man ein deutliches Bild über die Geringfügigkeit der diesjährigen Produktion, die auch durch die Aufhebung des Kartoffelzolles nicht mehr viel vergrößert werden dürfte.

dn. [K. 342.]

Dessau. Deutsche Kontinentalgas-Ges. Dividende 11 (9)% Durch Ausgabe von 3 Mill. M neuer Aktien soll das Kapital auf 24 Mill. M erhoben werden. Bekanntlich hat sich die Gesellschaft an der mit 14 Mill. M Grundkapital neu gegründeten Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke A.-G. in Rhedt zur Hälfte beteiligt, zu deren Finanzierung jedenfalls der Erlös der neuen Aktienemission verwendet werden soll.

dn. [K. 346.]

Hamburg. Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G. Die Preisschwankungen waren bedeutend. Die Gesellschaft war zu Preis-konzessionen gezwungen. Nach und nach sind jedoch die Holzpreise in ein besseres Verhältnis zu den Extrakt-preisen getreten. Die Bestände sind in diesem Jahre bedeutend größer als früher und setzen sich in der Hauptache aus Vorräten in Rohmaterialien zusammen. Diese sind in Fertigfabrikaten sämtlich verkauft. Dividende wieder 18% auf 7,5 Mill. M Aktienkapital

ar.

Köl n. Öl m a r k t. Das Geschäft war auch während der vergangenen Berichtsperiode im allgemeinen schleppend, obwohl die Notierungen der meisten Artikel Neigung nach unten bekundeten. Bei der bevorstehenden Saison ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Notierungen auch wieder erhöht werden, welche Möglichkeit die Käufer nicht aus den Augen lassen sollten.

L e i n ö l wurde etwa 2—3 M per 100 kg billiger offeriert, nachdem die Preise der Leinsaat ihren Weg nach unten fortgesetzt haben. Die Abdankungen der Produktionsländer nach Europa sind im Wachsen begriffen, so daß momentan die Ansichten der Fabrikanten wie der Konsumenten als günstig anzusehen sind. Es fragt sich allerdings, ob die Streikaussichten die Beförderung von Leinsaaten nicht unterbinden, was die Tendenz für Leinsaat wie Leinöl natürlich fertigen müßte. Rohes Leinöl prompter Lieferung notierte am Schluß der Berichtsperiode 75—77 M per 100 kg ohne Faß ab Fabrik.

L e i n ö l f i r n i s tendierte ebenfalls ruhig und niedriger. Prompte Ware bedugt aus erster Hand 79—80 M per 100 kg mit Faß ab Fabrik. Eine Zunahme der Produktion wie des Konsums an Leinölfirnis steht wohl kaum nahe bevor. Billigere Ersatzmittel werden noch immer von Käufern gern bevorzugt.

D a s G e s c h ä f t i n R ü b ö l war im großen und ganzen still. Nach der Preisermäßigung für Rübölssäaten sind auch die Rübölpreise ermäßigt worden. Käufer haben aber keine Neigung, größere Geschäfte abzuschließen. Prompte Ware notierte 64—65 M per 100 kg mit Barrels ab Fabrik. Auch Rübuchen fanden trotz billigerer Preise im Laufe der verflossenen drei Wochen nur unbedeutenden Absatz.

A m e r i k a n i s c h e s T e r p e n t i n ö l stellte sich anfänglich etwas billiger, lag in letzten Tagen aber zugunsten der Verkäufer. Amerika hat die Preise etwas erhöht, woraufhin englische und inländische Märkte prompt gefolgt sind. Für greifbare Ware in größeren Quantitäten notierten die Verkäufer 73½—74 M per 100 kg mit Barrels frei ab Hamburg. Allem Anschein nach ist für Terpentinöl in nächsten Tagen mit fester Stimmung zu rechnen.

C o c o s ö l lag im allgemeinen ruhig. Die Speisefett- und Margarinefabriken haben sich bisher nur für kurze Deckung entschlossen, so daß der Markt nur zeitweise lebhafteres Aussehen hat. Große Aussichten auf billigere Preise für diese Ölsorten sind momentan gerade nicht vorhanden.

H a r z aller Sorten war im Berichtsabschnitt meist fest, konnte aber besonders am Schluß gute Preise erzielen. Am englischen war die Nachfrage schließlich sehr rege, und am deutschen Markt war gleichfalls größeres Interesse der Käufer vorhanden. Die Aussichten sind also vorläufig zugunsten der Verkäufer.

W a c h s hatte nur mäßigen Verkehr aufzuweisen. Die Preise sind gegen die der vorigen Berichtsperiode unverändert.

T a l g schließt stetig und bietet einige Aussichten auf Belebung des Verkehrs.

—m. [K. 334.]

L e i p z i g. Färberrei Glauchau A.-G., Glauchau. Aus 145 810 (171 121) M Reingewinn

sollen wieder 10% Dividende ausgeschüttet und 50 000 (55 000) M vorgetragen werden. Der Bericht konstatiert einen starken Rückgang der Beschäftigung in stückfarbigen Webwaren. Auch die Wirkwarenbranche, sowie andere Zweige der Textilindustrie waren weniger regsam. Die Garnabteilung war gut beschäftigt. Der Umsatz weist abermals eine Steigerung auf.

dn. [K. 345.]

M ü n c h e n. C e l l u l o s e f a b r i k H o f. B r u t-
tогewinn 162 018 M. Reingewinn von 82 137
(87 674) M, von dem 10 (15)% Dividende zur Ver-
teilung gelangen.

dn. [K. 347.]

Tagesrundschau.

L e i p z i g. „W i c h t i g e G r ü n d e“, die zur Auflösungsklage gegen eine G. m. b. H. berechtigen. Nach § 61 des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H. kann gegen die Gesellschaft Auflösungsklage erhoben werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, „in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe“ für die Auflösung vorhanden sind. Diese wichtigen Gründe müssen sich aus den Verhältnissen der Gesellschaft ergeben. Deshalb kann, wie das Reichsgericht bereits in einem früheren Urteile ausgesprochen hat, die individuelle Lage des einzelnen Gesellschafters, welche für diesen persönlich die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses wünschenswert erscheinen lassen mag, zur Auflösung der Gesellschaft jedenfalls nicht ausreichen. Auch mangelnde Rentabilität kann nicht ohne weiteres einen Auflösungsgrund abgeben. „Wichtige Gründe“ sind aber nach der Ansicht des Reichsgerichts dann vorhanden, wenn dem klagenden Gesellschafter nicht zugemutet werden kann, daß Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen und ihm eine Veräußerung seines Geschäftsanteiles nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Opfern möglich ist. Hierzu interessiert der nachfolgende Rechtsstreit. Ein Gesellschafter C. einer chemischen Fabrik hatte gegen die Gesellschaft die Auflösungsklage erhoben. Als wichtigen Grund, der ihn hierzu berechtigte, machte er geltend, es gehe nicht an, daß die zur Herstellung eines Präparates, das den Hauptgegenstand der Gesellschaft bilde, verwendete Pflanze auf Java nur zwei Gesellschaftern T. u. W. bekannt sei. Diesen beiden sei zwar Schweigepflicht auferlegt, welches diese Pflanze sei. Die Schweigepflicht erstrecke sich aber nicht den übrigen Gesellschaftern gegenüber. Dadurch, daß nur diese zwei Gesellschafter die Pflanze kannten, könnten der Erreichung des Gesellschaftszweckes bedenkliche Schwierigkeiten entstehen. Alle drei Instanzen haben die Auflösungsklage für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht Nürnberg hatte ausgeführt, die individuelle Lage eines Gesellschafters könne zwar niemals einen wichtigen Auflösungsgrund gewähren, wohl aber ein Fall, bei welchem dem einzelnen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht zugemutet werden könne. Unbedenklich liege aber ein solcher Fall hier vor, indem das Gedanken der Gesellschaft durch die bei der Gesellschaft herrschenden Verhältnisse aufs